

## Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bünde

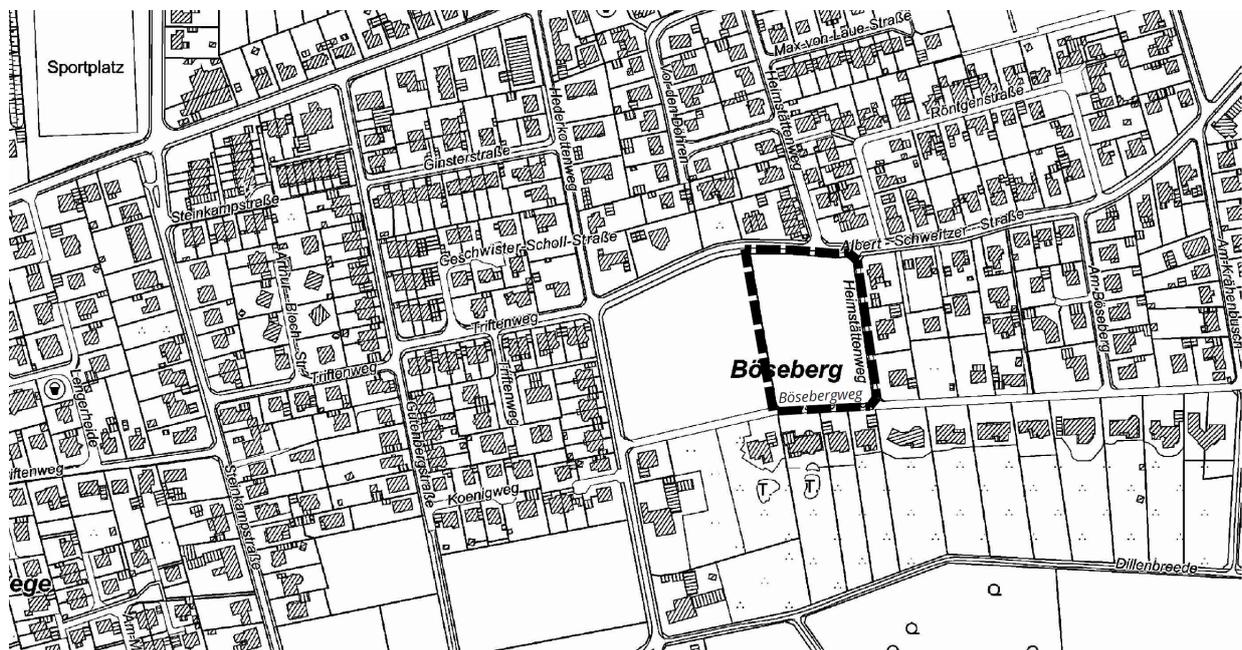
### Bebauungsplan Gemarkung Südlengern-Heide Nr. 30 „Gebiet nördlich des Bösebergweges“

### Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung)

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Grundstück Gemarkung Südlengern-Heide Flur 9 Flurstück 28, nördlich des Bösebergweges, soll der Bebauungsplan Nr. 30 „Gebiet nördlich des Bösebergweges“ aufgestellt werden.“

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Der Planentwurf einschließlich textliche Festsetzungen, die Entwurfsbegründung vom 14.02.2024 sowie der Gestaltungsplan werden in der Zeit **vom 02. April 2024 bis einschließlich 03. Mai 2024** im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen des Amtes für Planung, Umwelt und Grünflächen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung](http://www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung) einsehbar.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderung vom 23. April 2021 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Amt für Planung, Umwelt und Grünflächen, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 22. März 2024

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger